



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

5 StR 537/18

vom  
10. Januar 2019  
in der Strafsache  
gegen

wegen Vergewaltigung u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 10. Januar 2019 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Göttingen vom 5. Juni 2018 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Soweit die Vertreterin der Nebenklägerin im Schriftsatz vom 6. September 2018 beantragt hat, dem Angeklagten die Kosten des „Adhäsionsverfahrens“ aufzuerlegen, ist eine zulässige Kostenbeschwerde nicht erhoben.

Mutzbauer

Sander

König

Berger

Mosbacher